

7. Als Entstehungszeitraum gelten bei Zahlungspflichtigen der Zuckerindustrie und der Tabakindustrie ohne Rücksicht auf die Höhe der jährlich geplanten Produktionsabgabe die Zeiträume
- vom 1. bis 5.,
 - vom 6. bis 10.,
 - vom 11. bis 15.
- usw. bis zum Schluß eines jeden Monats.
8. Die Produktionsabgabe ist fällig:
- a) bei den in Ziff. 6 bezeichneten Zahlungspflichtigen, soweit die Zahlungsverpflichtung täglich auf Grund von Umsätzen der Rektifizierbetriebe, der Branntweingroßvertriebslager und der Branntweinvertriebslager entstanden ist,
 - spätestens am 5. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes.

Die auf die anderen Umsätze entfallende Produktionsabgabe ist spätestens an den in Ziff. 17 der Ersten Durchführungsbestimmung festgesetzten Tagen fällig;
 - b) bei den in Ziff. 7 bezeichneten Zahlungspflichtigen mit Ausnahme der Fermentationsbetriebe der Tabakindustrie
 - spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes;
 - c) bei den Fermentationsbetrieben der Tabakindustrie
 - spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes.
9. Beträgt die nach Ziff. 8 Buchst. a auf Grund von Umsätzen der Branntweinvertriebslager eines Zahlungspflichtigen fällige Produktionsabgabe weniger als 1000 DM, so ist die Produktionsabgabe an dem Tag fällig, der dem Tag folgt, an dem der Betrag von 1000 DM überschritten wird.
10. Wird rektifizierter Spiritus durch Auslieferungsstellen eines Zahlungspflichtigen der volkseigenen Spiritus- und Spirituosenindustrie verkauft, so haben die Auslieferungsstellen die auf den Umsatz von rektifiziertem Spiritus entfallende Produktionsabgabe an den für sie örtlich zuständigen Rat der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finanzen — im Auftrage des Zahlungspflichtigen zu entrichten. Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften der Verordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung.

**Zu Ziff. 19 der Verordnung
(Ziff. 21 der Ersten Durchführungsbestimmung)**

11. Die Absetzung der Produktionsabgabe gemäß Ziff. 21 der Ersten Durchführungsbestimmung ist in der volkseigenen Lebensmittel- und Genußmittelindustrie nur dann zulässig, wenn die zurückgenommenen Produkte nachweisbar vom Abnehmer des Zahlungspflichtigen noch nicht weiterveräußert waren und ohne sein Verschulden beschädigt oder unbrauchbar geworden und nicht mehr zum Verkauf geeignet sind.
12. Die Absetzung der Produktionsabgabe ist jedoch bei der Zurücknahme von Bier (Rückbier) nur dann zulässig, wenn das zurückgenommene Bier beim Zahlungspflichtigen wieder verwendbar und die Zurücknahme spätestens am 14. Tage nach der Rechnungsausstellung erfolgt ist.

13. Verschneidet der Zahlungspflichtige Bier, das er von anderen Zahlungspflichtigen der Brau- und Malzindustrie oder als Importbier bezogen hat (Fremdbier), so ist die Absetzung der Produktionsabgabe gemäß Ziff. 21 der Ersten Durchführungsbestimmung in Höhe der auf die zum Verschneiden verwendeten Menge entfallenden Produktionsabgabe zulässig.

B. Dienstleistungsabgabe

Zu Ziff. 33 der Verordnung

(Ziff. 28 der Ersten Durchführungsbestimmung)

14. Die Umtauschmüllerei im Sinne des § 19 der Anweisung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBI. S. 20) gilt als Dienstleistung.

Zu Ziff. 34 der Verordnung

(Ziffern 34 bis 36 der Ersten Durchführungsbestimmung)

15. Die Dienstleistungsabgabe beträgt für die Dienstleistungen des Zahlungspflichtigen
- 5 vom Hundert des Entgelts,
- soweit nicht ein anderer Satz in der Tabelle oder in den Ziffern 35 und 36 der Ersten Durchführungsbestimmung festgesetzt worden ist.

III. Sonstige Vorschriften

16. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.
17. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung ab sind folgende Vorschriften des Ministeriums der Finanzen nicht mehr anzuwenden:
- a) Anweisungen Nr. 250, 251 und 252 vom 17. Dezember 1953,
 - b) Anweisung Nr. 258 vom 23. Dezember 1953,
 - c) Anweisung Nr. 259 vom 28. Dezember 1953,
 - d) Anweisung Nr. 266 vom 30. Dezember 1953,
 - e) Anweisung Nr. 34 vom 24. Februar 1954,
 - f) Abweisung Nr. 98 vom 11. Juni 1954,
 - g) Anweisung Nr. 111 vom 30. Juni 1954,
 - h) Anweisung Nr. 116 vom 12. Juni 1954,
 - i) § 1 Abs. 1 der Anweisung Nr. 126 vom 26. Juli 1954,
 - k) Anweisung Nr. 155 vom 29. September 1954,
 - l) Rundverfügung Nr. 232 vom 23. Dezember 1953,
 - m) Rundverfügung Nr. 20 vom 2. Februar 1954.

Berlin, den 7. Januar 1955

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers